

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPEISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA
EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS SĄJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER ANWENDUNG E-CURIA

FASSUNG FÜR DIE VERTRETER DER PARTEIEN

1. E-Curia ist eine EDV-Anwendung, die es ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg einzureichen und zuzustellen. Ferner ermöglicht sie die Einsichtnahme in diese Schriftstücke.
2. Die Benutzer werden gebeten, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen und die am Ende dieses Dokuments aufgeführten Verpflichtungen zu übernehmen.
3. Jede Bildschirmseite von e-Curia enthält genaue Angaben zur Vorgehensweise und eine Online-Hilfe, die über das Symbol „(?)“ aufgerufen werden kann.

ZUGANG ZU E-CURIA

4. Der Zugang zu e-Curia ist kostenfrei.
5. E-Curia ist eine gemeinsame Anwendung der drei Gerichte, aus denen sich der Gerichtshof der Europäischen Union zusammensetzt. Die Eröffnung eines Zugangskontos durch die Kanzlei eines dieser Gerichte gilt auch für die Kanzleien der beiden anderen Gerichte.
6. Vorbehaltlich der Beachtung der Bestimmungen von Artikel 19 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Klagen können die Bevollmächtigten und Anwälte, die berechtigt sind, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, die Eröffnung eines Kontos beantragen, das Zugang zu allen Funktionen von e-Curia gewährt. Nach der Eröffnung dieses Kontos können sie e-Curia in allen Rechtssachen nutzen, in denen sie zu Vertretern bestellt werden.
7. Das auf der Website des Gerichtshofs über die Startseite von e-Curia aufrufbare Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Kontos muss ausgefüllt, ausgedruckt, datiert und unterzeichnet und dann zusammen mit den

erforderlichen Belegen auf dem Postweg an die Kanzlei eines der drei Gerichte gesandt werden. Diese Dokumente sind unbeschadet der Verpflichtung des Vertreters zu übermitteln, in jeder Rechtssache die Belege einzureichen, die nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften erforderlich sind.

8. Nach Validierung des Antrags durch die Kanzlei des betreffenden Gerichts erhält der Benutzer zwei gesonderte E-Mails. Die erste E-Mail enthält seine Benutzerkennung und die zweite sein persönliches Passwort. Der Benutzer ist verpflichtet, dieses Passwort beim ersten Einloggen und im Anschluss daran mindestens alle sechs Monate zu ändern.
9. Darüber hinaus kann der Vertreter die Eröffnung eines Kontos für jeden von ihm namentlich benannten Assistenten beantragen. Ein solches Konto ermöglicht es dem Assistenten, Zustellungen entgegenzunehmen, Einsicht in die über e-Curia eingereichten oder zugestellten Verfahrensschriftstücke zu nehmen und die Einreichung eines Schriftstücks, die vom Vertreter validiert werden muss, vorzubereiten. Das Konto wird unter der Verantwortung des Vertreters genutzt, der verpflichtet ist, die Liste seiner Assistenten regelmäßig zu aktualisieren und insbesondere das ihnen zugewiesene Konto im Fall der Änderung ihrer beruflichen Verwendung oder der Einstellung ihrer Tätigkeit zu löschen.
10. Ein Zugangskonto, das drei Jahre lang nicht genutzt wird, wird automatisch deaktiviert. In diesem Fall muss ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Kontos gestellt werden.

DIE FUNKTIONEN VON E-CURIA

Einreichung von Verfahrensschriftstücken

11. E-Curia ermöglicht es den Vertretern, Verfahrensschriftstücke (zusammen mit ihren etwaigen Anlagen) auf elektronischem Weg einzureichen, ohne dass es der Bestätigung ihrer Einreichung auf dem Postweg bedarf. Die Einreichung eines Verfahrensschriftstücks über e-Curia impliziert grundsätzlich, dass der Vertreter weitere Schriftstücke in derselben Rechtssache auf dem gleichen Weg einreichen wird. Die Einreichung eines Verfahrensschriftstücks über e-Curia im Rahmen einer Rechtssache schließt allerdings nicht aus, dass später im Rahmen derselben Rechtssache ein Schriftstück in einer anderen Form, die die anwendbaren Verfahrensregeln vorsehen, eingereicht wird, wenn dies aufgrund der Art des Schriftstücks geboten ist.
12. Ein Assistent, der über ein Zugangskonto verfügt, kann die Einreichung für einen Vertreter vorbereiten. In diesem Fall muss der Vertreter persönlich sein Passwort eingeben, um die Einreichung zu validieren.
13. Die über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke müssen im PDF-Format (Bild und Text) übermittelt werden.
14. Die den Gerichten übermittelten Dokumente werden geprüft, um sicherzustellen, dass die Übermittlung aus informationstechnischer Sicht

unbedenklich ist. Ergibt diese Prüfung eine Unregelmäßigkeit, wird die Einreichung verweigert.

15. Stellt der Benutzer bei der Übermittlung eines Verfahrensschriftstücks eine Funktionsstörung fest, wird er gebeten, die Kanzlei des betreffenden Gerichts sofort darüber zu informieren. Um eine verspätete Einreichung zu vermeiden, muss das fragliche Verfahrensschriftstück gegebenenfalls in einer anderen der vorgesehenen Übermittlungsformen unter Beachtung der anwendbaren Verfahrensvorschriften eingereicht werden.
16. Dem Benutzer wird eine Bestätigung der Einreichung übermittelt, in der insbesondere deren Datum und Uhrzeit angegeben sind. Der Zeitpunkt der Einreichung eines Verfahrensschriftstücks bestimmt sich danach, wann seine Einreichung durch den Vertreter validiert wird. Maßgebend ist die Ortszeit des Großherzogtums Luxemburg. Sie wird auf allen Bildschirmseiten von e-Curia angezeigt.
17. Da die Dauer der Vorbereitungen für eine Einreichung und der Übertragung der Datensätze Schwankungen unterliegt, wird den Benutzern empfohlen, nicht bis kurz vor Ablauf einer Frist zu warten, bis sie mit der Vorbereitung einer Einreichung beginnen.
18. Die Bestätigung der Einreichung lässt die Frage der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der übermittelten Dokumente unberührt.
19. Die Übermittlung der Verfahrensschriftstücke wird automatisch verschlüsselt. Für jedes eingereichte Verfahrensschriftstück wird anhand eines Standardverfahrens (SHA-512) ein individueller digitaler Fingerabdruck berechnet. Dieser ist in der Einreichungsbestätigung enthalten, deren Aufbewahrung in elektronischer Form für die gesamte Verfahrensdauer empfohlen wird. Es kann jederzeit überprüft werden, ob an einem Verfahrensschriftstück Manipulationen oder Änderungen vorgenommen wurden, da jede Veränderung dieses Schriftstücks zur Berechnung eines neuen digitalen Fingerabdrucks führt.

Zustellung von Verfahrensschriftstücken

20. E-Curia ermöglicht es den Gerichten, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg zuzustellen.
21. Hat ein Vertreter im Rahmen einer Rechtssache ein Schriftstück über e-Curia eingereicht, werden ihm grundsätzlich alle Schriftstücke in dieser Rechtssache über e-Curia zugestellt. Unabhängig von der vom Vertreter gewählten Art der Einreichung werden Zustellungen auch dann über e-Curia vorgenommen, wenn sich der Vertreter gemäß den Vorschriften der anwendbaren Verfahrensordnung ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Zustellungen in einer Rechtssache auf diesem Weg erfolgen.
22. Der Benutzer wird per E-Mail benachrichtigt, wenn ein zuzustellendes Verfahrensschriftstück in e-Curia verfügbar ist. Er wird davon auch dann benachrichtigt, wenn er sich bei e-Curia einloggt.

23. Verfügen mehrere Vertreter einer Partei über ein Zugangskonto, wird eine E-Mail mit der Benachrichtigung, dass ein zuzustellendes Verfahrensschriftstück verfügbar ist, an jeden Vertreter und gegebenenfalls an die benannten Assistenten gesandt. Sie werden davon auch benachrichtigt, wenn sie sich bei e-Curia einloggen.
24. Dem Benutzer wird empfohlen, das für ihn bestimmte Verfahrensschriftstück so bald wie möglich einzusehen und auszudrucken. Datum und Uhrzeit der Zustellung entsprechen dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer auf das Verfahrensschriftstück zugreift. Maßgebend ist die Ortszeit des Großherzogtums Luxemburg. Wird eine Partei von mehreren Bevollmächtigten oder Anwälten vertreten, wird für die Berechnung der Fristen auf den Zeitpunkt des ersten Zugriffs abgestellt.
25. Ein Verfahrensschriftstück gilt jedoch mit Ablauf des siebten Tages nach dem Tag, an dem dem Benutzer eine E-Mail übersandt wurde, um ihn von der Verfügbarkeit des Schriftstücks in e-Curia zu benachrichtigen, als zugestellt. Es wird empfohlen, sich mindestens einmal pro Woche bei e-Curia einzuloggen.
26. Das Datum der tatsächlichen oder fingierten Zustellung eines Verfahrensschriftstücks wird in e-Curia angezeigt. Im Fall der fingierten Zustellung wird dem Benutzer zudem eine E-Mail übersandt, um ihn vom Zeitpunkt der Zustellung zu benachrichtigen.
27. Treten beim Zugriff auf ein Verfahrensschriftstück Schwierigkeiten auf, wird der Benutzer gebeten, die Kanzlei des betreffenden Gerichts sofort darüber zu informieren.

Einsichtnahme in Verfahrensschriftstücke

28. E-Curia ermöglicht es dem Benutzer ferner, in allen Rechtssachen, an denen er mitwirkt, Einsicht in die Schriftstücke zu nehmen, die er über e-Curia eingereicht hat oder die ihm auf diesem Weg zugestellt wurden.
29. Die Verfahrensschriftstücke einer Rechtssache können nach Erlass der Entscheidung, mit der diese Rechtssache vor dem betreffenden Gericht abgeschlossen wird, noch drei Monate lang eingesehen werden.

VOM VERTRETER ZU ÜBERNEHMENDE VERPFLICHTUNGEN

Sie werden gebeten, die nachfolgenden Verpflichtungen zu übernehmen, deren Nichtbeachtung zur Deaktivierung Ihres Zugangskontos führen kann:

Ich habe die oben beschriebene Funktionsweise von e-Curia zur Kenntnis genommen und verpflichte mich ausdrücklich zu Folgendem:

- Ich werde meine Benutzerkennung und mein Passwort keinem Dritten mitteilen; jeder Vorgang, bei dem diese Benutzerkennung und dieses Passwort verwendet werden, gilt als von mir selbst vorgenommen.
- Ich werde jede Änderung meiner E-Mail-Adresse, die Einstellung meiner beruflichen Tätigkeiten oder eine Änderung der beruflichen Verwendung unverzüglich mitteilen.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Verfahrensschriftstücke in einer Rechtssache über e-Curia zugestellt werden, wenn ich in dieser Rechtssache ein Verfahrensschriftstück über e-Curia eingereicht habe.
- Ich werde mich regelmäßig bei e-Curia einloggen und Einsicht in die für mich bestimmten zuzustellenden Verfahrensschriftstücke nehmen; mangels Einsichtnahme durch mich gilt ein solches Schriftstück mit Ablauf des siebten Tages nach dem Tag, an dem mir eine E-Mail übersandt wurde, um mich von der Verfügbarkeit des Schriftstücks in e-Curia zu benachrichtigen, als zugestellt.
- Ich werde die Liste meiner etwaigen Assistenten regelmäßig aktualisieren und insbesondere das ihnen zugewiesene Konto im Fall der Änderung ihrer beruflichen Verwendung oder der Einstellung ihrer Tätigkeit löschen.

Luxemburg, den 11. Oktober 2011.

A. CALOT ESCOBAR

E. COULON

W. HAKENBERG